


Das neue Arbeitszeitgesetz


Ab 1. September – was ändert sich?

www.neinzur60stundenwoche.at
ÖGB

Am 1. September treten die neuen Regelungen für die Arbeitszeit in Kraft, die von ÖVP, FPÖ und NEOS im Parlament beschlossen worden sind. Mit diesem E-Mail wollen wir informieren, was sich nun konkret ändert, vor allem, was mit bestehenden Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit passiert.

Außerdem gibt es [hier als PDF](#) eine Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage in einer übersichtlichen Tabelle, zur **eigenen Verwendung** und **zum Weiterleiten** an Kolleginnen und Kollegen. Die Infos sind auch [hier auf der Website](#) - **zum Teilen** mit FreundInnen und KollegInnen über Facebook und Twitter. Viele weitere Informationen, Analysen usw. gibt es auf www.neinzur60stundenwoche.at.

Am 1. September wird der ÖGB in einer Pressekonferenz die Medien sowie bei zahlreichen Veranstaltungen in ganz Österreich die Öffentlichkeit über die 60-Stunden-Woche informieren.

Am 18. September werden sich dann alle Kollektivvertrags-Verhandlerinnen und -Verhandler bei einer großen Konferenz in Wien treffen.

Wir werden natürlich weiterhin über Neuigkeiten und Veranstaltungen informieren.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
Bernhard Achitz
Leitender Sekretär des ÖGB

Was passiert mit den Betriebsvereinbarungen?

Gleitzeit: Eine besondere Form der Verteilung der Normalarbeitszeit stellt die Gleitzeit dar. Hier bringt die gesetzliche Änderung die Möglichkeit mit sich, die zuschlagsfreie Normalarbeitszeit von 10 auf bis zu 12 Stunden am Tag auszuweiten. Auf bestehende Gleitzeitvereinbarungen hat das aber keine unmittelbare Auswirkung. Wenn in der bestehenden Gleitzeit-BV die Normalarbeitszeit am Tag höchstens 10 Stunden betragen darf, dann bleibt das aufrecht. 11. und 12. Stunde sind nun aber als Überstunden möglich. Es besteht keine Notwendigkeit, an diesen bestehenden Vereinbarungen etwas zu ändern.

Sonn- und Feiertagsarbeit: Völlig neu ist nun die Möglichkeit, Arbeit am Sonn- und Feiertag per Betriebsvereinbarung zuzulassen. Sonn- und Feiertagsarbeit war bisher auf Ausnahmen eingeschränkt und nur aufgrund einer Ausnahmeverordnung oder eines Kollektivvertrags zulässig. Diese Ausnahme wird nun geöffnet. Zwar betrifft diese Öffnung derzeit nur vier Sonn- oder Feiertage pro Jahr und ArbeitnehmerIn. Allerdings ist zu befürchten, dass dies der erste Schritt zu einer weiteren Öffnung ist und damit auf Dauer Sonn- und Feiertage zu ganz normalen Arbeitstagen werden. Daher sollten derartige Vereinbarungen gar nicht erst abgeschlossen werden!

Normalarbeitszeit: Die häufigste Betriebsvereinbarung zum Thema Arbeitszeit ist jene, die grundsätzlich die Verteilung der Normalarbeitszeit regelt. Da die gesetzlichen Änderungen aber gerade im Bereich der Normalarbeitszeit nichts verändern, besteht in diesem Bereich keinerlei Handlungsbedarf. Die Normalarbeitszeit ist von den Änderungen nicht betroffen.

Überstunden: Weil überlanges Arbeiten der Gesundheit schadet, musste bisher für Sonderüberstunden (bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden in der Woche) der Betriebsrat eingebunden und eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Da diese Überstunden nun unmittelbar durch das Gesetz zugelassen sind, sind die entsprechenden bestehenden Betriebsvereinbarungen gegenstandslos geworden. Betriebsvereinbarungen zu Sonderüberstunden sind nicht mehr nötig.

Gemäß dem Telekommunikationsgesetz möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dies kein anonymes Massen-E-Mail ist, sondern eine Aussendung an FunktionärInnen des ÖGB.

Mehr zum Thema [Datenschutz finden Sie hier](#).

Impressum

Dieser Newsletter ist ein Informations-Service des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Das [Impressum finden Sie hier](#).
Bitte antworten Sie nicht auf dieses Mail.